

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 1 K 34/24

Weiden i.d. OPf., 21.02.2025



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 13.05.2025 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.05.2025	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Weiden i.d. OPf., Ledererstr. 9, 92637 Weiden i.d. OPf.

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. von Weiherberg

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Weiherberg	72	Gebäude- und Freifläche	Fischgrub 15b	0,0295	402
2	Weiherberg	74	Gebäude- und Freifläche	Fischgrub 15c, 15d	0,2935	402

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem baufälligen, abbruchreifen Kleinstwohnhaus (HsNr. 15b) in Trabitz, OT Fischgrub;

Verkehrswert:

6.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück im Süden bebaut mit einem baufälligen, abbruchreifen Kleinstwohnhaus (HsNr. 15c); ein früher vorhandenes Kleinstwohnhaus (ehemals HsNr. 15d) wurde bereits abgebrochen;

im Norden bebaut mit einem leerstehenden Wohnhaus mit angebauter Werkstatt und einem Maschinenschuppen (alles ohne baurechtliche Genehmigung);
restliche Grundstücksfläche ist unbebaute, landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland)
Grundstück liegt in Trabititz, OT Fischgrub;

Verkehrswert: 32.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.